

ZV RSBNA Drucksache DS 2023-15

**Beschließender Ausschuss**  
**Verbandsversammlung**

**10.11.2023**  
**08.12.2023**

**nichtöffentlich**  
**öffentlich**

### **Tagesordnungspunkt:**

Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung stimmt für die Durchführung der Wirtschaftsplanung 2024 den Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung gemäß Drucksache zu.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Fortschreibung der Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung, die Durchführungsbestimmungen entsprechend fortzuschreiben und das Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern herzustellen.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

-

### **Sachdarstellung/Begründung**

#### **1. Aktueller Sachstand**

Auf Grundlage der Verbandssatzung vom 25.07.2023 wird der Finanzbedarf des ZV RSBNA nach § 22 Absatz 1 der Verbandssatzung, sofern er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, durch folgende Umlagen finanziert:

- Planungs- und Baukostenumlage (§ 23)
- Betriebskostenumlage (§ 24)
- Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25)
- Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26)

Nach § 22 Absatz 6 der Verbandssatzung ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen (DFB) beschließt.

Diese konkretisieren die Anforderungen der Verbandssatzung zur Durchführung der Umlagen. DFB sind in der Verbandssatzung wie folgt vorgesehen:

- Rückverrechnung bereits getätigter Ausgaben (§ 6)
- Übernahme von laufenden Verträgen und Planungsvereinbarungen (§ 6)
- Erhebung der Verbandsumlagen (§§ 22-26)

Für das Wirtschaftsjahr 2024 sollen zunächst die notwendigsten Regelungen für die bevorstehende Wirtschaftsplanung 2024 geregelt werden. Beginnend mit dem Jahresabschluss 2024 sollen dann weiterentwickelte Regelungen als verlässliche überjährige Planungsgrundlage zur Verfügung stehen. Dieses Vorgehen, zunächst eine vorläufige erste Version der DFB zu beschließen, wurde inhaltlich mit den Verbandsmitgliedern, insbesondere in der regelmäßigen Runde mit den Kämmerern, besprochen und vorabgestimmt.

## **2. Durchführungsbestimmungen für die Wirtschaftsplanung 2024**

Die Umlagen gemäß Verbandssatzung sollen für das Wirtschaftsjahr 2024 nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

- Planung und Bau (§ 23): Die im Wirtschaftsplan 2024 des ZV RSBNA und der RSBNA GmbH enthaltenen Planungsaufwendungen sollen in voller Höhe durch den ZV RSBNA kreditfinanziert werden. Der ZV RSBNA wird hierfür entsprechenden (Kommunal-)Kredite aufnehmen. Die Darlehen sollen bis Baubeginn tilgungsfrei sein. Der anfallende Zinsaufwand wird auf die Verbandsmitglieder streckengenau nach der prozentualen Aufteilung „Planung und Bau“ gemäß Verbandssatzung umgelegt.
- Betrieb (§ 24): Eine Umlage Betriebskosten wird im Wirtschaftsjahr 2024 nicht erhoben.
- Fahrzeugbeschaffung (§ 25): Die im Wirtschaftsplan 2024 enthaltenen Aufwendungen für die Fahrzeugbeschaffung werden auf die Verbandsmitglieder nach den Aufteilungsregelungen „Fahrzeugbeschaffungskosten“ gemäß § 25 der Verbandssatzung umgelegt.
- Allgemeine Projektkosten (§ 26): Die im Wirtschaftsplan 2024 enthaltenen allgemeinen Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder nach den Aufteilungsregelungen „Allgemeinkosten“ gemäß § 26 der Verbandssatzung umgelegt.

Diese Regelungen gelten einzelfallbezogen für den konkreten Fall und sind spätestens mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 durch die fortgeschriebenen Durchführungsbestimmungen (siehe unter der Nr. 3) zu ersetzen.

## **3. Fortschreibung der Durchführungsbestimmungen**

Mit der Fortschreibung der Durchführungsbestimmungen sollen diese für alle Fälle, in denen die Verbandssatzung Durchführungsbestimmungen vorsieht (siehe oben unter der Nr. 1) konkretisiert und in allgemeinverbindlicher Form beschlossen werden. Vor der Einbringung zur Beschlussfassung in die Gremien des Zweckverbands ist Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern herzustellen.

Ein erster Entwurf wurde seitens des ZV RSBNA erstellt und befindet sich in der fachlichen Vorabstimmung mit den Verbandsmitgliedern. Anfang 2024 soll der Entwurf inhaltlich finalisiert und anschließend zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden. Dem Entwurf liegen folgende Grundsatzüberlegungen aus der Runde der Kämmerer zugrunde:

- Die kommunalen Anteile an den Baukosten (d.h. nach Abzug der GVFG-Bundes- und Landesförderung) sollen langfristig über Kommunalkredite finanziert werden. Diese sollen durch den ZV RSBNA aufgenommen werden. Die Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen beginnt mit Inbetriebnahme der Infrastruktur. Die Höhe der Tilgung soll der Höhe der Abschreibung auf die jeweiligen Anlagen entsprechen.
- Planungskosten der Leistungsphasen 1-4 werden bis zum Tag der voraussichtlichen Auszahlung der ersten Planungskostenpauschale (Baubeginn) in voller Höhe finanziert, anschließend in Höhe der nach Abzug der Pauschalen als kommunaler Anteil verbleibenden Anteile. Planungskosten der Leistungsphasen 5-9 werden in der Finanzierung wie Baukosten behandelt.
- Die Refinanzierung von Fahrzeugen und Werkstatt erfolgt mit Betriebsaufnahme der ersten Linien über die Betriebskostenumlage. Diese Umlage soll ab Inkrafttreten des ersten Verkehrsvertrags zur Regional-Stadtbahn erhoben werden.
- Zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs (z.B. bis zur Auszahlung beantragter Abschlagszahlungen auf die Bundes- bzw. Landesförderung) können Kassenkredite aufgenommen werden.
- Die Rückverrechnung bisherigen Ausgaben für die RSBNA bei den Verbandsmitgliedern (z.B. Modul 1, vorfinanzierte Planungskosten) und deren Ausgleich soll im Haushalt 2025 für alle bisherigen Ausgaben gleichzeitig erfolgen, damit eine maximale Ausnutzung des Saldierungsprinzips und damit eine Minimierung der individuellen Belastung der einzelnen Verbandsmitglieder gewährleistet ist. Hierfür müssen im Jahr 2024 die erforderlichen Voraussetzungen durch die Verbandsmitglieder und den Zweckverband geschaffen werden (Benennung der Verträge).
- Für den Übergang laufender Verträge an den ZV RSBNA bzw. die RSBNA GmbH sind individuelle Regelungen zu treffen. Die Verrechnung der bereits getätigten Ausgaben erfolgt nach den DFB „Rückverrechnung“. Die Einbuchung übernommener Verträge erfolgt als „Anlage in Bau“, zugeordnet der jeweiligen Strecke

Ziel ist es, die Fortschreibung der Durchführungsbestimmungen so zu verabschieden, dass diese erstmalig der Wirtschaftsplanung 2025 und der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zugrunde gelegt werden können.